



Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kinder- tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 23.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Der Sinn und die Notwendigkeit eines Kinderschutzkonzeptes	3
3	Veränderungen im Umgang mit Kindern.....	4
3.1	Zunehmende Sensibilität für die Rechte von Kindern	4
3.2	Infragestellung von bisherigem Verhalten gegenüber Kindern.....	5
3.2.1	Umgang mit Strafen	5
3.2.2	Umgang mit kindlicher Sexualität	6
3.2.3	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	6
3.2.4	Formen der Gewalt an Kindern – eine Zusammenfassung.....	7
4	Herausforderungen für die Kindertageseinrichtungen.....	7
4.1	Der notwendige Lernprozess der pädagogischen Mitarbeiter/-innen	7
4.2	Reflexion der pädagogischen Fachkräfte	8
4.3	Die Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung für den Kinderschutz	9
4.3.1	Verantwortung für den Arbeitsprozess	9
4.3.2	Moderation und Dokumentation des Arbeitsprozesses.....	9
4.3.3	Impulse aus dem Ideen- und Beschwerdemanagement	10
4.3.4	Impulse aus Fortbildungen und Fachberatung	10
4.3.5	Einbeziehung/Beteiligung der Kinder.....	11
4.3.6	Personalauswahl und Personalführung	11
5	Gestaltung eines Kinderschutzkonzeptes.....	11
5.1	Übersicht: Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes	12
5.1.1	Einführung - Präambel	12
5.1.2	Vorgesehene Teamreflexionen, Fortbildungen usw.....	12
5.1.3	Dokumentation der Arbeitsprozesse.....	12
5.1.4	Festlegungen und Grundsätze	12
5.1.5	Handlungsleitfäden für den Umgang bei vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung.....	13
6	Material	14

1 Einleitung

Mit der Einführung des Sächsischen Bildungsplans wurde eine neue konzeptionelle Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Sachsen vorgenommen. Damit wurde für das pädagogische Personal ein umfangreicher Lernprozess eingeleitet, Kinder als Subjekte ihrer Entwicklung, als selbstständige »Akteure ihrer eigenen Bildung« zu begreifen. Auch wenn dieser Lernprozess noch nicht abgeschlossen ist, so darf doch auf ein großes Engagement der pädagogischen Fachkräfte in dieser Hinsicht zurückgeblendet werden: Arbeitskonzepte der Kindertageseinrichtungen wurden und werden neu bedacht, Beobachtungen von Kindern und deren Dokumentation sind im Alltag der pädagogischen Arbeit selbstverständlich geworden. Die Bildungsprozesse der Kinder werden in ihrer Ganzheitlichkeit und Komplexität wahrgenommen.

Der Orientierung auf die Bildung der Kinder muss eine zweite zur Seite gestellt werden: die Orientierung auf die Kinderrechte und den Kinderschutz. Aufgrund einer rasanten gesellschaftlichen Entwicklung zeigen sich zunehmend Erfordernisse einer konzeptionellen Aufbereitung in diesem Bereich. So enthält § 79 a SGB VIII den Hinweis, dass „»Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ definiert und zur Anwendung kommen sollen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Mai 2021 hat diesbezüglich in § 45 SGB VIII eingefügt, dass die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis anzusehen ist. Dementsprechend ist es Pflicht einer jeden Einrichtung, an einem solchen Konzept zu arbeiten.

Mit den »**Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen**« der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**¹ liegt der Fachpraxis bereits eine umfassende Arbeitsgrundlage zu dem Thema vor. Aufbauend darauf möchte der Landesjugendhilfeausschuss der Fachpraxis in Kindertageseinrichtungen mit dieser Empfehlung einen weiteren Impuls und eine Konkretisierung für die Realisierung von Schutzkonzepten geben. Dabei werden einige Aspekte der Handlungsleitlinien der BAGLJÄ vertieft, jedoch nicht die gesamte Breite des Themas behandelt. Insofern wird auf den Vorrang der Handlungsleitlinien der BAGLJÄ verwiesen. **Die hier vorgelegte Empfehlung ist als Ergänzung dieser Handlungsleitlinien in Bezug auf die konkrete Arbeit an Schutzkonzepten zu verstehen.** Für die praktische Arbeit macht es Sinn, beide Veröffentlichungen nebeneinander zu benutzen. Diese Empfehlung richtet sich vor allem an die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen bzw. die Fachberatung als Verantwortliche für diesen Prozess, sollte jedoch auch dem übrigen Personal als Wegweisung dienen.

2 Der Sinn und die Notwendigkeit eines Kinderschutzkonzeptes

Die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle gegen Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe beim »Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch« hat ein umfassendes Nachdenken ausgelöst. Ging es dabei vor allem um Fälle aus der Heimerziehung, so schienen erst einmal die Fälle gravierender Kindesmisshandlungen in Kindertageseinrichtungen verhältnismäßig selten. In der Fachdiskussion wird jedoch zunehmend deutlicher, dass auch das Personal in Kindertageseinrichtungen nicht davor gefeit ist, Kinder durch einen fragwürdigen Erziehungsstil körperlich und seelisch zu verletzen, ja seelische Gewalt in fast jeder Kita vorkommt.² Und es

¹ <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1245>

² siehe z.B.: <https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2019-49-jg/9-2019/beschaemen-festhalten-anschreien-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-ein-tabuthema/> ;

müssen leider auch in Kindertageseinrichtungen Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern konstatiert werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge tragen, dass die Kinder in ihren Einrichtungen den Schutz genießen, den Eltern von dieser Einrichtung erwarten, wenn sie dieser ihre Kinder anvertrauen.

Da ist die eine Kollegin, die sehr barsch auf die Kinder einredet oder sie grob anfasst, sodass sie keinen Mucks mehr von sich geben. Da ist die andere, die ständig mit Verboten um sich wirft oder vielleicht auch ein Kollege, der immer wieder bestimmte Kinder ignoriert oder ironisch abwertet. Oft wird das von den Kolleginnen und Kollegen geflissentlich übersehen. Erst neue Mitarbeiter/-innen oder Praktikant/-innen sind verwundert und stoßen sich an einem solchen Verhalten.

Es gibt auch fragwürdige kollektive Verhaltensweisen, die sich einschleichen und gegebenenfalls erst im Kontakt von außen wahrgenommen werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass Kinder zum Essen oder Schlafen gezwungen werden. Ein anderes Beispiel: So hat das Team einer Kita beschlossen, Toilettenpapier nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Kindes und nur in begrenzter Menge auszugeben – mit der Begründung, dass Kinder die Rollen „herumschmeißen“ und damit möglicherweise die Toiletten verstopfen. Vielleicht lag dieser Vorgabe eine konkrete Situation zugrunde, vielleicht aber auch nur die Befürchtung, es könnte passieren. Und keiner hat darüber nachgedacht, dass dies eine entwürdigende Situation für die Kinder darstellt. Immer gibt es für solche Verhaltensweisen Begründungen. Aber entspricht dieses Vorgehen der Würde der Kinder? Möchten wir als Erwachsene so behandelt werden?

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es notwendig ist, eine Teamkultur zu entwickeln, bei der solcherart Verhalten entdeckt und als fragwürdig identifiziert werden kann. Aus der Reflexion muss dann ein geändertes Verhalten abgeleitet werden. Diese Aufarbeitung ist zugleich wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung der Einrichtung.

Dabei geht es vor allem darum, ausgesprochene und unausgesprochene Anliegen der Kinder wahrzunehmen. Vielfach nehmen Kinder ein fragwürdiges Verhalten der Erwachsenen erst einmal als gegeben und unabänderlich hin. Die kurzfristigen und langfristigen Wirkungen seelischer Verletzungen sind meist nicht unmittelbar zu spüren.

Missbräuchliches Verhalten kann immer dann vorkommen, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis existiert. Dies ist in der Kindertagesbetreuung durch die Überordnung der Erwachsenen grundsätzlich gegeben. Aus diesem Grund ist es notwendig, regelmäßig die Umgangskultur der Einrichtung zu überprüfen, damit die Verantwortungsübernahme gegenüber den Kindern und Eltern guten Herzens erfolgen kann. Das Instrument hierfür ist ein dynamisches Kinderschutzkonzept.

3 Veränderungen im Umgang mit Kindern

3.1 Zunehmende Sensibilität für die Rechte von Kindern

Die gängigen Auffassungen zum Umgang mit Kindern haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Meilensteine sind diesbezüglich die Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die UNO und das Verbot von Gewaltanwendung gegen Kinder im Grundgesetz. Dazu

<https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2019-12-jg/3-2019/gewalt-von-fachkraeften-an-kindern-ein-tabuthema-editorial/> ; <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2021-14-jg/1-2021/seelische-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-wie-leitung-professionell-darauf-reagiert/> ; <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=940:seelenpruegel&catid=273>

kommen neue Erkenntnisse der Medizin, Psychologie und Pädagogik. Diese Veränderungen gehen innerhalb anderer Emanzipationsbewegungen zu einer umfassenderen Realisierung von Menschenrechten einher.

Die Entwicklung zu mehr Kinderrechten in der Gesellschaft ist jedoch kein gleichzeitiger und einheitlicher Prozess. In den Familien werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie Kinder behandelt werden sollen, was sie dürfen und was nicht. Dazu kommen unbewusste Verhaltensweisen, die im Rahmen der Bewältigung des komplexen Alltags zum Tragen kommen. So werden Kinder oft aus der eigenen Machtposition der Erwachsenen in die gewünschten Abläufe der Familie und Einrichtung gedrängt.

3.2 Infragestellung von bisherigem Verhalten gegenüber Kindern

Eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen in den Kindertageseinrichtungen haben selbst in ihrer Kindheit Umgangsweisen erlebt, die nicht den heutigen Kinderrechten entsprechen. Möglicherweise haben sie mit diesen Verhaltensweisen auch die Erziehung ihrer eigenen Kinder und die bisherige Arbeit als Fachkraft bewältigt. Diese Sicht- und Verhaltensweisen bleiben als bewusste oder unbewusste Orientierungsmuster bestimmend, wenn sie nicht durch Reflexion und neue Entscheidungen durch andere ersetzt werden. Diese Reflexionsarbeit muss Teil der Profession von pädagogischen Fachkräften sein.

Im Folgenden sollen drei Handlungsfelder benannt werden, die sich im Grenzbereich zur Kindeswohlgefährdung befinden und daher einer besonderen Reflexion bedürfen.³ Insbesondere in diesen Feldern haben gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden, die zu neuen Verhaltensweisen geführt haben. Zunehmend wird wahrgenommen, welche langfristigen Verletzungen durch bestimmte Umgangsweisen bei den Betroffenen verursacht werden. Umgangsweisen, die vor ein oder zwei Generationen akzeptabel waren, sind es heute mitunter nicht mehr.⁴

3.2.1 Umgang mit Strafen

Es ist im Sinne des Kindeswohls unerlässlich, sich mit dem Thema der Androhung und Realisierung von Strafen für Kinder zu beschäftigen. Bei den Positionen der Erwachsenen hierzu zeigt sich eine große Unterschiedlichkeit zwischen Kulturkreisen, Generationen und Sozialisierungen. Vielfach haben pädagogische Fachkräfte bereits das Gefühl, dass Bestrafung von Kindern kein gutes Mittel im Erziehungsprozess wäre. Gleichzeitig meinen sie aber auch, im Sinne von klaren Grenzziehungen für Kinder handeln zu müssen. Und angedrohten Strafen müsse ja auch eine Konsequenz folgen. Anders scheint die Situation mit dem Kind oder den Kindern nicht zu bewältigen zu sein. Insofern offenbart die Anwendung von Strafen eine gewisse Hilflosigkeit der Erwachsenen.

Aus heutiger Sicht ist eine strafende Pädagogik nicht mehr vertretbar. Synonyme für das Wort Strafe sind u. a. Vergeltung, Sanktion, Rache, Buße usw. Androhung und Realisierung von Strafen können nicht mehr als angemessene Mittel der Erziehung in der Kindertagesbetreuung gelten. Pädagogische Fachkräfte sollten sich mit dem professionellen Umgang mit Kindern in

³ Die ersten beiden Handlungsfelder sind ausführlicher dargestellt in den „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

⁴ Ein Beispiel: Was noch vor 40 Jahren als „Anmache“ unter Jugendlichen galt, wäre heute als Missbrauch einzustufen: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/Jetzt_hoer_endlich_auf-Dokumentation.pdf, S. 23f

Konfliktsituationen beschäftigen. Sie sollten sich über die Wirkungen von Strafen bei Kindern im Klaren sein.

Dazu ist es notwendig, sich sowohl mit der Situation der pädagogischen Fachkraft als auch mit der von betroffenen Kindern auseinanderzusetzen: Welche Gefühle bestimmen mich als Erwachsenen bei der Androhung und der Realisierung einer Bestrafung? Wie souverän handle ich dabei? Und welche Gefühle und welche Lernerfahrungen für das eigene Handeln löse ich bei dem jeweils betroffenen Kind aus?

Ausgangspunkt für Konfliktsituationen bei jungen Kindern sind meist Affekthandlungen wie schreien, schlagen, treten, beißen, spucken usw. Um das Kind und die anderen Kinder zu schützen ist manchmal eine Grenzziehung nötig, z.B. das Herausnehmen des betroffenen Kindes aus der Konfliktsituation. Konsequenzen aus bestimmten Situationen aufzuzeigen ist bei sehr jungen Kindern schwierig. Erst ab einer gewissen Reife ist ein erfolgreiches Gespräch zwischen Kind und Erwachsenen über konfliktreiche Situationen möglich.

3.2.2 Umgang mit kindlicher Sexualität

Eine gravierende Verunsicherung besteht beim Umgang mit kindlicher Sexualität, aber auch im Umgang mit körperlicher Nähe zu den Kindern. Welches Verhalten und Reden ist von Seiten der Erwachsenen angemessen? Wo werden Grenzen der Kinder überschritten?

Aber auch: Was ist im Rahmen einer kindlichen Entwicklung akzeptables und normales Verhalten von Kindern untereinander? Eine aktuelle Veröffentlichung der Landesfachstelle Blaufeuer stellt heraus, dass 9% der festgestellten sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen das Alter von 0 bis 6 Jahren betrifft und weitere 13% das Alter von 6 bis 9 Jahren.⁵ Diese Grenzverletzungen können seelische und möglicherweise auch körperliche Verletzungen der Kinder bewirken. Es ist unumgänglich, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit dem Thema befassen und in der Lage sind, das Verhalten der Kinder professionell zu bewerten und den notwendigen Schutz durch angemessenes pädagogisches Handeln zu gewährleisten.

3.2.3 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Das Thema ist für viele relativ neu und hat auf den ersten Blick nur wenig mit Gefährdung des Kindeswohls zu tun. Der Umgang mit dem Smartphone eröffnet viele Möglichkeiten. Das betrifft alle in der Kita beteiligten Erwachsenen und vielfach auch die Kinder selbst. Die schnelle Möglichkeit, Fotos und Filme zu erstellen und in sozialen Netzwerken weiterzugeben kann leicht gegen den Willen der Betroffenen realisiert werden. Manche Träger untersagen deshalb grundsätzlich die Nutzung des Smartphones in der Einrichtung, andere die Nutzung von WhatsApp. Das Recht am eigenen Bild ist ein Menschenrecht, das insbesondere bei Kindern vielfach unterwandert wird.

Rein rechtlich ist bei Kindern bis zu 7 Jahren die Situation erst einmal geklärt, wenn die Erlaubnis der Eltern für das Fotografieren und Filmen vorliegt. Bei älteren Kindern muss zusätzlich deren Zustimmung eingeholt werden. Dennoch wird das Empfinden der Kinder missachtet, wenn sie gegen ihren Willen abgelichtet und/oder ihre Bilder weitergegeben oder veröffentlicht werden. Insofern sind auch bei diesen Fragen die pädagogischen Fachkräfte gefordert, professionelle Lösungen in Sinne des Kindeswohls zu realisieren. Das gilt auch dann, wenn sie

⁵ https://www.fachstelle-blaufeuer.de/fileadmin/Redaktion/Krisenberatung_C2_20_002_.pdf

den eigenen Zielen im pädagogischen Alltag wie z. B. filmische Beobachtungen oder Gruppenfotos entgegenstehen.

3.2.4 Formen der Gewalt an Kindern – eine Zusammenfassung

Die folgende Zusammenstellung stellt die wichtigsten Bereiche von Gewaltausübung in Kindertageseinrichtungen dar:

»Körperliche Gewalt und Vernachlässigung: Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege (mit der Folge z. B. einer Windeldermatitis), Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen.

Seelische Gewalt und Vernachlässigung: Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.

Sexualisierte Gewalt: ein Kind ohne dessen Einverständnis⁶ oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z. B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.«⁷

4 Herausforderungen für die Kindertageseinrichtungen

4.1 Der notwendige Lernprozess der pädagogischen Mitarbeiter/-innen

Viele pädagogische Mitarbeiter/-innen haben intuitiv ein gutes Empfinden dafür, wie mit Kindern umgegangen werden soll. Wie bereits dargestellt gibt es innerhalb dieser gesellschaftlichen Entwicklung einerseits Unsicherheiten in bestimmten Umgangsformen, andererseits festgefahrene und unreflektierte Formen des Umgangs mit den Kindern, die gegebenenfalls vor einigen Jahren akzeptabel waren.

⁶ Dass ein Einverständnis vorliegt, kann in der Praxis nur für wenige Situationen in Anspruch genommen werden. Täterstrategien sind oft so subtil, dass Kinder gar nicht in der Lage sind, ihren Willen zu bekunden. Oft stimmen Kinder den Handlungen sogar zu bzw. lehnen sie nicht explizit ab. Die Grenze zwischen Verhalten, das Opfer als Zuwendung erleben, und sexualisierter Gewalt ist fließend. In der Regel können Kinder aufgrund ihrer körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit bzw. aufgrund des Machtgefälles nicht wissentlich zustimmen.

⁷ Jörg Maywald, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, Seite 2: <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2018-11-jg/4-2018/ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-erarbeiten/>

Diese bisherigen Haltungen können nicht einfach mit neuen Anweisungen verändert werden. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen brauchen dafür einen Lernprozess. Ein solcher Lernprozess ist nur möglich, wenn es dabei auch Fehler und Rückschläge geben kann. Mit Angst vor Fehlern kann keiner lernen.

Zugleich hat die Kindertageseinrichtung jedoch die Verpflichtung, den Kindern ein sicheres und förderliches Umfeld zu gewährleisten. Insofern sind alle pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich mithilfe von Fortbildungen, Literaturstudium und kollegialer Beratung aktiv um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Haltung zu bemühen, die sich in ihrem Verhalten widerspiegelt.

Auch im Rahmen eines Lernprozesses kann ein gravierendes Fehlverhalten gegenüber den Kindern nicht akzeptiert werden. Und jegliche Form von Missbrauch gegenüber den Kindern muss geahndet werden.

Die regelmäßige Arbeit an einem Kinderschutzkonzept kommt dem entgegen. Ziel der Arbeit an einem Kinderschutzkonzept ist die Einführung einer Fehlerkultur, bei der sich die pädagogischen Mitarbeiter/-innen als Lernende verstehen, die im Dialog eigenes Verhalten und Ansichten überprüfen und bereit sind für neue Perspektiven. Damit kann eine Kultur entstehen, bei der Fehlverhalten aufgedeckt und korrigiert wird und somit gravierendem Fehlverhalten vorgebeugt wird.

4.2 Reflexion der pädagogischen Fachkräfte

Kinderschutz in der Kita fängt bei der ehrlichen Aufmerksamkeit für das eigene Handeln und das der Kolleg/-innen an. Dazu braucht es regelmäßige Reflexionsmöglichkeiten und eine Kultur des Umgangs miteinander, die das eigene und fremde Aufdecken von Schwächen und Fehlern erlaubt. In solchen Reflexionsrunden sollte es möglich sein, das Verhalten und die Gewohnheiten zu hinterfragen. Dazu bedarf es der Bereitschaft für einen Lernprozess der einzelnen und des gesamten Teams.

Typische Situationen für unangemessenes pädagogisches Verhalten entstehen zum Beispiel, wenn Kinder trotzig und widerständig oder aggressiv gegen andere Kinder sind. Hier wissen pädagogische Fachkräfte manchmal nicht weiter oder verhalten sich ihrerseits aggressiv. Hilfreich erweist sich da, nach der Befindlichkeit dieser Kinder und der Gruppe zu fragen und nach Vorgehensweisen, die dazu pädagogisch angemessen wären.

Diese Reflexionsrunden dürfen nicht wie »Anschwärzen« von Kolleg/-innen gestaltet und verstanden werden, sondern als Lernprozess des gesamten Teams. Die Anleitung solcher Reflexionsrunden obliegt erst einmal der Leitung der Einrichtung. Sie kann in Form von »kollegialer Beratung«, ggf. auch ohne die Leitung, aber auch mit externer Begleitung durch die Fachberatung, einen Coach oder Supervisor realisiert werden.

Aus der Reflexion von Selbstbeobachtungen und Fremdbeobachtungen sollen dann Ergebnisse abgeleitet werden: Leitlinien für das Handeln in der Kita, Grundsätze für die Haltung der Kolleg/-innen. Aus einer solchen Sammlung kann ein Verhaltenskodex entstehen. Hier fließen auch Grundsätze ein, die aus dem bisherigen Verständnis der Kolleg/-innen eingebracht werden und als gemeinsame Position festgelegt werden.⁸

⁸ Ein Beispiel hierfür ist im Schutzkonzept der Kitas der Lebenshilfe Osterholz enthalten: <https://www.lebenshilfe-ohz.de/uploads/files/downloads/Schutzkonzept%20Kindertagesstätten%20Lebenshilfe%20Osterholz%20Stand%2012.06.2018.pdf> , S. 12 und 13,

Manche Einrichtungen arbeiten mit der sog. Verhaltensampel, bei der zwischen pädagogisch richtigem, kritischem und unzulässigem Verhalten unterschieden wird.⁹

Es gibt auch Umgangsweisen beim Träger oder in der Organisation selbst, die ein unangemessenes pädagogisches Verhalten oder Gewalt an Kindern begünstigen. Leitfrage dabei ist: Welche Situationen können Gefährdungen des Kindeswohls in unserer Einrichtung begünstigen? Dazu gehören Situationen, die leicht zu Überforderungen der einzelnen pädagogischen Fachkräfte führen können oder Situationen, in denen Kinder ungeschützt einzelnen Erwachsenen oder anderen Kindern begegnen bzw. ausgeliefert sind. Dieser Arbeitsschritt wird auch als Risikopotentialanalyse bezeichnet.

Auch aus den Erfahrungen und Positionen anderer können Impulse für die eigene Reflexion gezogen werden. Dazu können Texte aus Büchern und Fachartikeln, Filme usw. gute Anregungen bieten. In der Reflexion wird dann immer auf die eigenen persönlichen Positionen und die Erfahrungen in der eigenen Einrichtung zurückgeblickt.

4.3 Die Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung für den Kinderschutz

4.3.1 Verantwortung für den Arbeitsprozess

Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich dafür, dass ein Kinderschutzkonzept erstellt wird. Da dieses Konzept nicht ohne eine wiederholende Bearbeitung auskommt, obliegt ihm die regelmäßige Überprüfung der aktuellen Bearbeitung. Der Träger ist gemeinsam mit der Leitung verantwortlich dafür, dass die Bedingungen für diese Arbeit gewährleistet sind, d.h. ungestörte Zeiten, Räume, Moderationsmaterialien und ggf. externe Beratung zur Verfügung stehen.

4.3.2 Moderation und Dokumentation des Arbeitsprozesses

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Leitung, diese Prozesse zu organisieren und zu moderieren bzw. für eine Moderation zu sorgen. Es muss eine Atmosphäre hergestellt werden, in der kritische Anfragen ausgesprochen werden können. Diese können auch die Leitung der Einrichtung betreffen. Es ist nicht zu vermeiden, dass in einem solchen Prozess Spannungen auftreten, denn es werden gewohnte Verhaltensweisen infrage gestellt. Der moderierenden Leitung obliegt es, bei aufkommenden Konflikten deeskalierend zu agieren und alle betreffenden Personen zu schützen. Das betrifft insbesondere auch die Kritiker bestimmter Verhaltensweisen oder Gewohnheiten. Keiner darf in diesem Prozess ausgeschlossen oder verachtet werden.

Insofern ist auch zu beachten, dass neue Kolleg/-innen in diesen Arbeitsprozess eingebunden werden.

Insbesondere Praktikant/-innen, die vorrangig theoretisches Wissen über den Umgang mit Kindern erworben haben, sind bisweilen verwundert oder erschrocken über wahrgenommene Verhaltensweisen in der Praxis. Sie bringen diesbezüglich eine wertvolle Außensicht ein. Diese Impulse sollten aufgenommen und geprüft werden. Diese »Neuen« sind jedoch in der

⁹ Ein Beispiel hierfür ist in der Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes enthalten, die insgesamt herangezogen werden kann: „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ S. 16ff, [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c56c32e33ea9b1fec12582c2003e26fc/\\$FILE/kinder-und-jugend-schutz-in-einrichtungen_auf1-3.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c56c32e33ea9b1fec12582c2003e26fc/$FILE/kinder-und-jugend-schutz-in-einrichtungen_auf1-3.pdf)

Gefahr, dass sie als Meckerer von den »alten Hasen« abgelehnt werden. Deshalb ist es unerlässlich, sie vor unkollegialem Verhalten und Mobbing zu schützen.

Auch wenn die Leitung den Prozess moderiert, soll sie doch selbst auch Position beziehen – allerdings ohne dabei den Prozess abzuwürgen. Sie sollte entsprechend den Regeln des Dialogs auch ihre eigene Position in Frage stellen lassen. Dafür bedarf sie für sich eines gesicherten Verständnisses ihrer pädagogischen Arbeit, der inneren Erlaubnis, selbst im Lernprozess zu sein und einer professionellen Distanz zu den Kolleg/-innen. Für die Aufarbeitung dieses Prozesses bedarf sie des Austausches mit anderen Leitungspersonen, der Fachberatung und gegebenenfalls mit dem Träger. Die Leitung sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Beratungen dokumentiert werden und dass ein Kinderschutzkonzept erstellt und fortgeschrieben wird. Hierzu gehören erarbeitete Regeln und Grundsätze, die zu einem Verhaltenskodex zusammengefasst werden können.

4.3.3 Impulse aus dem Ideen- und Beschwerdemanagement¹⁰

Wichtige Impulse für die Bearbeitung des Kinderschutzkonzeptes stellen auch die Meldungen von Eltern aus dem Ideen- und Beschwerdemanagement der Einrichtung dar. Wenn sich Eltern zu Wort melden, weil sie Änderungsbedarf im Rahmen der Kita-Arbeit sehen, kann dies auf Schwachstellen oder Fehlverhalten hinweisen, was bisher nicht im Blick war. Auch hier obliegt es der Leitung, die anfragenden oder Beschwerde führenden Eltern und ihre Kinder zu schützen. Die Erfahrung zeigt, dass Eltern wegen der Befürchtung von Nachteilen für ihre Kinder Anfragen und Beschwerden nicht oder nur anonym äußern. Damit gehen wichtige Impulse für die Verbesserung der Kita-Arbeit verloren.

Andererseits gilt es zu beachten, dass manche Eltern auch unprofessionelle oder veraltete pädagogische Positionen einnehmen und von der Kita verlangen, diesen Positionen entsprechend zu agieren. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dann klare Positionen zugunsten des Kinderschutzes einnehmen. Manchmal besteht auch die Herausforderung, Erziehungsbeauftragte zu einem angemessenen Verhalten gegenüber ihren oder anderen Kindern aufzufordern. Deshalb ist es erforderlich, dass die pädagogischen Fachkräfte gute Fachkenntnisse zum angemessenen Umgang mit den Kindern beherrschen und ihre Vorgehensweisen sicher begründen können. Außerdem müssen sie immer wieder die Kommunikation schwieriger und konfrontativer Sachverhalte einüben.

4.3.4 Impulse aus Fortbildungen und Fachberatung

Passgenaue Fortbildungen und die Inanspruchnahme von Fachberatung sind ein probates Mittel, um Unsicherheiten in der pädagogischen Arbeit zu begegnen. Sowohl die pädagogischen Fachkräfte selbst als auch die Leitungen sollten im Rahmen des Arbeitsprozesses am Schutzkonzept immer auch für die fachlichen Anregungen bemüht sein, um die Sensibilität für das Kindeswohl weiter zu fördern.

¹⁰ siehe dazu die folgende Fußnote

4.3.5 Einbeziehung/Beteiligung der Kinder

Teil der Konzeption muss die Ermöglichung von Mitsprache der Kinder bei der Gestaltung des Alltags in der Kita und die Ermutigung der Kinder dazu sein¹¹. Dazu gehört auch die Ausgestaltung eines Beschwerdemanagements für die Kinder¹². Dies steht in engem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Kinderschutzkonzept.

Jede Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zu organisieren. Aus den verschiedenen Schilderungen oder Meinungsäußerungen der Kinder lassen sich auch Situationen oder Verhaltensweisen identifizieren, die dem Kinderwohl entgegenstehen. Hierauf muss in der Einrichtung professionell reagiert werden.

4.3.6 Personalauswahl und Personalführung

Der Träger hat insbesondere bei der Einstellung von neuen Kolleg/-innen eine besondere Verantwortung, auf die Feinfühligkeit für die Anliegen der Kinder und die Bereitschaft zur selbstkritischen Reflexion zu achten. Dies sind unerlässliche Kompetenzen für die Realisierung des Kinderschutzes in der Einrichtung.

Im Rahmen der Personalentwicklung muss wiederkehrend die Bereitschaft zur Fortbildung und Kompetenzentwicklung eingefordert werden. Die Bereitschaft zur Weiterentwicklung im Bereich des Kinderschutzes gehört zu den grundlegenden Kompetenzen von pädagogischen Fachkräften und anderem Personal in einer Kindertageseinrichtung.

Allerdings ist die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten zu erkennen und anzuerkennen nicht immer vorhanden. Wenn ein solches Verhalten aufgedeckt wird, kann es zu großen Konflikten im Team führen. In diesen Fällen ist die Deeskalationskompetenz des Trägers und der Leitung gefragt. Ggf. bedarf es der Unterstützung durch die Fachberatung oder einer Mediation. Es ist unerlässlich, dass diejenigen, die Hinweise auf fragwürdiges Verhalten anderer einbringen oder Kindeswohlgefährdungen aufdecken, geschützt werden. Insbesondere braucht die Leitung die Unterstützung des Trägers, wenn sie ihren Aufgaben in dieser Situation nachkommt und dadurch in eine konfrontative Situation gegenüber einzelnen Mitarbeiter/-innen oder dem ganzen Team gerät.

Immer wieder gibt es in der Praxis auch Anschuldigungen, die sich im Rahmen einer genauen Untersuchung als falsch erweisen. Diesbezüglich tragen der Träger und die Leitung die Verantwortung, für eine eindeutige Rehabilitation der betroffenen Person zu sorgen.

5 Gestaltung eines Kinderschutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept ist in erster Linie ein Arbeitsprozess des gesamten Teams. Ohne diesen Prozess, der einer fortwährenden Weiterarbeit bedarf, würde ein solches Papier kaum die angezielten Wirkungen entfalten.

Dennoch bedarf es einer schriftlichen Dokumentation. Sie dient der Orientierung sowohl aller Mitarbeiter/-innen im Team als auch Eltern und Kindern gegenüber. Sie dient aber auch als

¹¹ vgl. dazu § 6 Abs. 5 SächsKitaG, außerdem „Handreichung zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.09.2015 (<https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1183>)

¹² vgl. § 8b Abs. 2 Ziff. 2 und § 45 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII

Nachweis gegenüber dem Landesjugendamt, das zur Überprüfung dieser Konzepte verpflichtet ist. Das schriftlich gefasste Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Es ist jedoch hilfreich, dies als eigenen Schwerpunkt erkennbar und im Zusammenhang zu gestalten.

Der Umfang und Inhalt von Kinderschutzkonzepten kann unterschiedlich ausgebaut werden. Dafür finden sich in Handreichungen und in der Fachliteratur unterschiedliche Beispiele. Das Landesjugendamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII lediglich die Dokumentationen des erforderlichen Arbeitsprozesses einsehen. Eine solche Dokumentation sollte mindestens folgende Bestandteile enthalten:

5.1 Übersicht: Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes

5.1.1 Einführung - Präambel

Eine Einführung zu den Zielen des eigenen Kinderschutzkonzeptes und der Art und Weise der Erarbeitung stellt eine transparente Grundlage für alle Beteiligten dar.

5.1.2 Vorgesehene Teamreflexionen, Fortbildungen usw.

Dieser Teil enthält alle konzeptionellen Planungen für die Arbeit an dem Schutzkonzept. Hier soll dargestellt werden, wie die Einrichtung unter Beteiligung aller an ihrem Schutzkonzept arbeiten will, d.h. wann und in welcher Regelmäßigkeit welche Beratungen, Fortbildungen usw. geplant sind. Dazu sind Zeitabstände bzw. Termine festzulegen. Es ist festzulegen, wer wobei beteiligt wird, wie Ergebnisse der Beratungen bekanntgemacht werden, mit welchen Methoden gearbeitet werden soll usw.

Dabei stehen u. a. folgende Methoden zur Auswahl: Fallbesprechungen, kollegiale Beratung, videogestützte Beratung, Beratung mit der Nutzung von Filmen oder anderen Medien, Nutzung von Fragekatalogen aus Empfehlungen oder der Fachliteratur, Biografisches Arbeiten, Fortbildungen, Inhouse-Seminare ...

5.1.3 Dokumentation der Arbeitsprozesse

Die Dokumentation dieser Arbeitsprozesse und seiner Ergebnisse sind Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie sind für das Landesjugendamt ein wichtiges Kriterium, um die Arbeit einer Einrichtung am Schutzkonzept nachvollziehen zu können. Diese protokollarische Arbeit verdeutlicht auch die laufende Aktualität des Themas in einer Einrichtung.

5.1.4 Festlegungen und Grundsätze

Ergebnis dieser Reflexionen können veränderte Haltungen, Verhaltensweisen, Grundsätze und Regeln sein, die sich in der pädagogischen Konzeption, im Schutzkonzept und im täglichen Handeln widerspiegeln. Sie können aus der professionellen Haltung der pädagogischen Fachkräfte oder aus den Erkenntnissen der Befassung mit dem Thema im Team entstehen und sollten ggf. fortgeschrieben werden.

Solche Grundsätze können u. a. sein

- Leitlinien für die Kommunikation und den Umgang mit den Kindern (Verhaltenskodex, Verhaltensampel),
- Regeln der Kommunikation des Teams untereinander,
- Festlegungen über die Vermeidung von Gefahrensituationen für Kinder,

- Standards für die Beachtung der Würde von Kindern, insbesondere für Kinder mit Behinderungen und/oder andere Kinder, die eine besondere Herausforderung darstellen,
- Regeln für die Beteiligung von Kindern,
- Festlegungen im Rahmen des Beschwerdemanagements für die Kinder usw.

5.1.5 Handlungsleitfäden für den Umgang bei vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung

Hier soll konkret beschrieben werden, welche Handlungsabläufe in welchen Zuständigkeiten bei einer vermuteten oder festgestellten Kindeswohlgefährdung vorgesehen sind. Dieser Handlungsleitfaden steht in Bezug zu den Festlegungen im Rahmen von § 8a SGB VIII. Da diesbezüglich in vielen Einrichtungen bereits solche Handlungsanweisungen schriftlich fixiert vorliegen, kann ggf. im Schutzkonzept auf diese Dokumente verwiesen werden.

Allerdings gehören hierzu auch Maßnahmen, wie mit ungeplanten Hinweisen auf Fehlverhalten oder Beschwerden bezüglich der Arbeit in der Einrichtung selbst umgegangen werden soll.

6 Material

- »Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen«, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2016, <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1245>
- »Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in Betriebserlaubniseinrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII – Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention«, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2015 <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> Nr. 122
- »Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der Betriebserlaubniseinrichtungen nach § 45 SGB VIII«, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2013 <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> Nr. 115
- »Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen«, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2013 - <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1001>
- »Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen«, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt, 2015, <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1183>
- Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes: »Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen« [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c56c32e33ea9b1fec12582c2003e26fc/\\$FILE/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_auf1-3.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c56c32e33ea9b1fec12582c2003e26fc/$FILE/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_auf1-3.pdf)
- Standards für Schutzkonzepte im DKSB Landesverband Sachsen e. V.: <https://www.kinderschutzbund-sachsen.de/service/downloads/qualitaetsentwicklung/schutzkonzepte?task=download.send&id=228&catid=40&m=0>
- Jörg Maywald, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten: <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2018-11-ig/4-2018/ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-erarbeiten/>
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Schutzkonzepte an Institutionen und Organisationen: Kita: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>
- Mechthild Wolff, Wolfgang Schröer, Jörg M. Fegert (Hrsg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis – ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim 2017